

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (84) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/255 „Neumühl“ in Düren sowie der Rückstellung von Baugesuchen
- (85) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler

(84)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 20.09.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/255 „Neumühl“ in Düren aufzustellen.

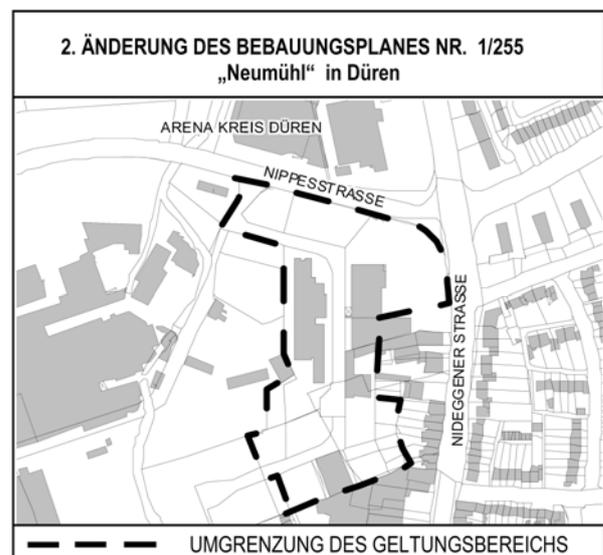
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von Vergnügungstätten insbesondere Spielhallen und Wettbüros zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 27.09.2011

Paul Larue
Bürgermeister

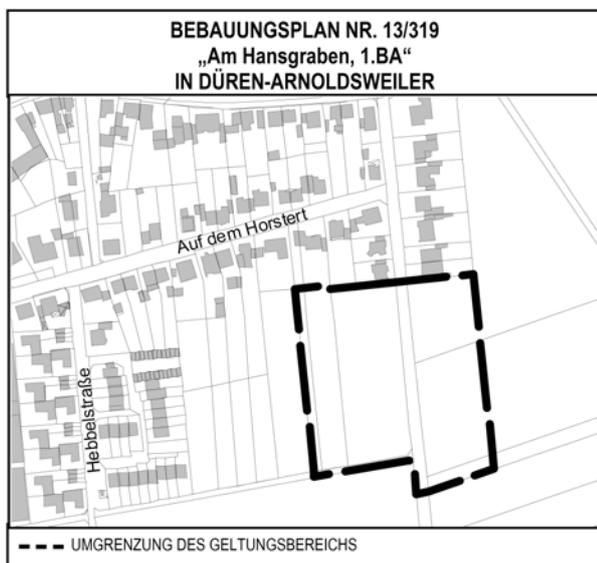
(85)

Bekanntmachung der Stadt Düren

In der Sitzung vom 12.07.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler zu erweitern und den Bebauungsplan Nr. 13/319 mit dem ergänzten Planbereich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 20.09.2011 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung: Hydrogeologische Untersuchung / Versickerungskonzept sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13/319 „Am Hansgraben, 1. BA“ in Düren-Arnoldsweiler nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 17.10.2011 bis 18.11.2011 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,

und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,

und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 27.09.2011

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.